

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Februar 1967

498. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 15. September 1966 ersuchte der Gemeinderat Illnau um die Genehmigung seines Beschlusses vom 20. August 1965 über die Neufestsetzung von Baulinien an öffentlichen Strassen im Quartier Bannhalde in Effretikon, Gemeinde Illnau.

Mit Beschluss vom 6. Mai 1960 setzte der Gemeinderat Illnau für den südlichen Strang der früheren Bungerten- und heutigen Grendelbachstrasse Bau- und Niveaulinien fest. Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss wurde an den Bezirksrat Pfäffikon und nach dessen Abweisung an den Regierungsrat rekurriert. Mit Beschluss Nr. 1490 vom 19. April 1962 hiess der Regierungsrat die Einsprache teilweise gut und erteilte dem Gemeinderat Illnau die Weisung, die Baulinien im Sinne der Erwägungen abzuändern.

Dieser Weisung ist der Gemeinderat Illnau nachgekommen, wobei die Neufestsetzung der Baulinien an der Grendelbachstrasse vorerst noch zurückgestellt werden musste, bis der Bebauungsplan von Effretikon, Gemeinde Illnau, vom Regierungsrat genehmigt war. Dies erfolgte mit Beschluss Nr. 3946 des Regierungsrates vom 21. Oktober 1965.

Die überarbeitete Vorlage im Quartier Bannhalde umfasst nachstehende Baulinien:

- a) an der Moosburgstrasse II. Kl. Nr. 21, zwischen der Einmündung der Bungertenstrasse bis zur Grendelbachstrasse in Moosburg/Effretikon, Gemeinde Illnau, Neufestsetzung von Baulinien im Gesamtabstand von 22 m auf rund 250 m Länge;
- b) an der Bisikonerstrasse II. Kl. Nr. 21, zwischen der Moosburgstrasse und der Einmündung des Kirchweges in Moosburg/Effretikon, Gemeinde Illnau, Neufestsetzung von Baulinien im Gesamtabstand von 26 m auf rund 190 m Länge;
- c) an der Grendelbachstrasse III. Kl., zwischen der Bungertenstrasse und der Moosburgstrasse, in Moosburg/Effretikon, Gemeinde Illnau, Neufestsetzung von Baulinien im Gesamtabstand von 26 m auf rund 270 m Länge;
- d) an der Oberholzstrasse III. Kl., zwischen der Grendelbachstrasse und der Bannhaldenstrasse in Moosburg/Effretikon, Gemeinde Illnau, Neufestsetzung von Baulinien im Gesamtabstand von 20 m auf eine Länge von ungefähr 200 m;
- e) an der Bannhaldenstrasse, die noch nicht durchgehend ausgebaut ist und in privatem Besitz steht, zwischen der Bungerten- und der Oberholzstrasse in Moosburg/Effretikon, Gemeinde Illnau, Neufestsetzung von Baulinien im Gesamtabstand von 17 m auf eine Länge von ungefähr 280 m.

Gegen den im kantonalen Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Illnau am 31. August 1965 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern am 26. August 1965 schriftlich mitgeteilten Gemeinderatsbeschluss

38

vom 20. August 1965 sind laut Bescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 17. August 1966 keine Einsprachen erhoben worden.

B. Die Grendelbachstrasse III. Kl. und in ihrer Fortsetzung die Bisikonerstrasse II. Kl. Nr. 21 sind als spätere Entlastungsstrassen für den Dorfkern von Effretikon vorgesehen. Der Baulinienabstand von 26 m entspricht der Bedeutung dieses Strassenzuges.

Die Moosburgstrasse II. Kl. Nr. 21 verliert laut dem Bebauungsplan an Bedeutung; der gewählte Baulinienabstand von 22 m gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Oberholzstrasse III. Kl. hat als künftige Sammelstrasse die Zufahrt zu einem geplanten Sportzentrum zu vermitteln. Der projektierte Baulinienabstand von 20 m genügt den minimalen Anforderungen.

Die Bannhaldenstrasse ist eine reine Quartierstrasse die noch in privatem Besitz steht. Für diese im Endausbau mit einem einseitigen Gehweg vorgesehene Quartierverbindung kann der gewählte Baulinienabstand von 17 m noch hingenommen werden.

Die Strassenzüge Grendelbachstrasse III. Kl., die Moosburg- und die Bisikonerstrasse II. Kl. Nr. 21 und die Oberholzstrasse III. Kl., deren heutige Linienführungen innerhalb der festgesetzten Baulinien hin und her pendeln, sind zum Teil bereits der Baulinienvorlage entsprechend für den Ausbau vorgesehen oder in Ausführung begriffen. Soweit noch kürzere Strecken in ihrer heutigen Anlage dem Verkehr zu dienen haben, sind die Baulinien auf solchen Teilstrecken unterbrochen und werden einer späteren Vorlage vorbehalten.

Der Genehmigung der Baulinienvorlage für die erwähnten Strassen im Quartier Bannhalde in Effretikon, Gemeinde Illnau, steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 20. August 1965 über die Neufestsetzung von Baulinien im Quartier Bannhalde in Effretikon, Gemeinde Illnau, an den nachfolgenden Strassen:

Moosburgstrasse II. Kl. Nr. 21, zwischen der Bungertenstrasse und der Grendelbachstrasse in Moosburg/Effretikon, Gemeinde Illnau, mit 22 m Gesamtabstand auf rund 250 m Länge;

Bisikonerstrasse II. Kl. Nr. 21, zwischen der Moosburgstrasse und dem Kirchweg in Moosburg/Effretikon, Gemeinde Illnau, mit 26 m auf rund 190 m Länge;

Grendelbachstrasse III. Kl., zwischen der Bungertenstrasse und der Moosburgstrasse in Moosburg/Effretikon, Gemeinde Illnau, mit 26 m auf rund 270 m Länge;

Oberholzstrasse III. Kl., zwischen der Grendelbachstrasse und der Bannhaldenstrasse in Moosburg/Effretikon, Gemeinde Illnau, mit 20 m auf eine Länge von ungefähr 200 m;

Bannhaldenstrasse, zwischen der Bungertenstrasse und der Oberholzstrasse in Moosburg/Effretikon, Gemeinde Illnau, mit 17 m auf eine Länge von ungefähr 280 m;
wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die in Dispositiv I ausgesprochene Genehmigung seines Beschlusses vom 20. August 1965 über die Neufestsetzung von Baulinien an der

Moosburgstrasse II. Kl. Nr. 21, der Bisikonerstrasse II. Kl. Nr. 21, der Grendelbachstrasse III. Kl., der Oberholzstrasse III. Kl. und der Bannhaldestrassen im Quartier Bannhalde in Effretikon, Gemeinde Illnau, öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Pfäffikon und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Februar 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler